

Satzung der Gemeinde Boostedt nach § 35 (6) BauGB Außenbereichssatzung

Teil A - Planzeichnung

M.1:1000

Es gilt die BauNVO 1990/2013



Plangrundlage:
ALK-Daten
Stand: Juni 2015
Gemeinde: Boostedt
Gemarkung: Boostedt-Flur

Planzeichenerklärung

- Planzeichen Erläuterungen
- Festsetzungen**
- Maß der baulichen Nutzung
GRZ 0,20 Grundflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - GR 180 m² Grundfläche
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Zweckbestimmung:
 - Knickschutzstreifen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 - Maßangabe in Meter
 - Baufelder
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorn. Flurstücksgrenze
 - vorn. Flurstücksnummer
 - vorn. Gebäude
 - ungenommene Straßenbegrenzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Anbauverbotszone
 - Waldschutzstreifen
 - Wald außerhalb des Plangebietes
 - Geschützter Knick
- Rechtsgrundlagen
- § 9 (1) Nr.1 BauGB
 - § 16 BauNVO
 - § 9 (1) Nr.2 BauGB
 - § 22 und § 23 BauNVO
 - § 9 (1) Nr.20, 25 BauGB
 - § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - § 9 (7) BauGB
 - § 1 (4) BauNVO
 - § 16 (5) BauNVO
 - § 9 (6) BauGB
 - § 29 (1A) StWVG
 - § 24 (2) LWaldG
 - § 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Teil B - Text

- Grundstücksmindergrößen gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB**
Die Mindestgrundstücksgröße im Baufeld 3 wird auf 1.200 m² festgesetzt.
- Waldabstand gemäß § 24 LWaldG**
Innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen gem. § 2 LBO unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Knick- und Knickenschutzstreifen sind folgende Handlungen unzulässig:
 - Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art incl.
 - Bodenversiegelungen sowie
 - Geländeaufhöhungen und -abgrabungen.

Hinweise

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Kapitel 3 BNatSchG bzw. LNatSchG (sog. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Boostedt-Rückling, Twiete 9, 24598 Boostedt, eingesehen werden




Satzung

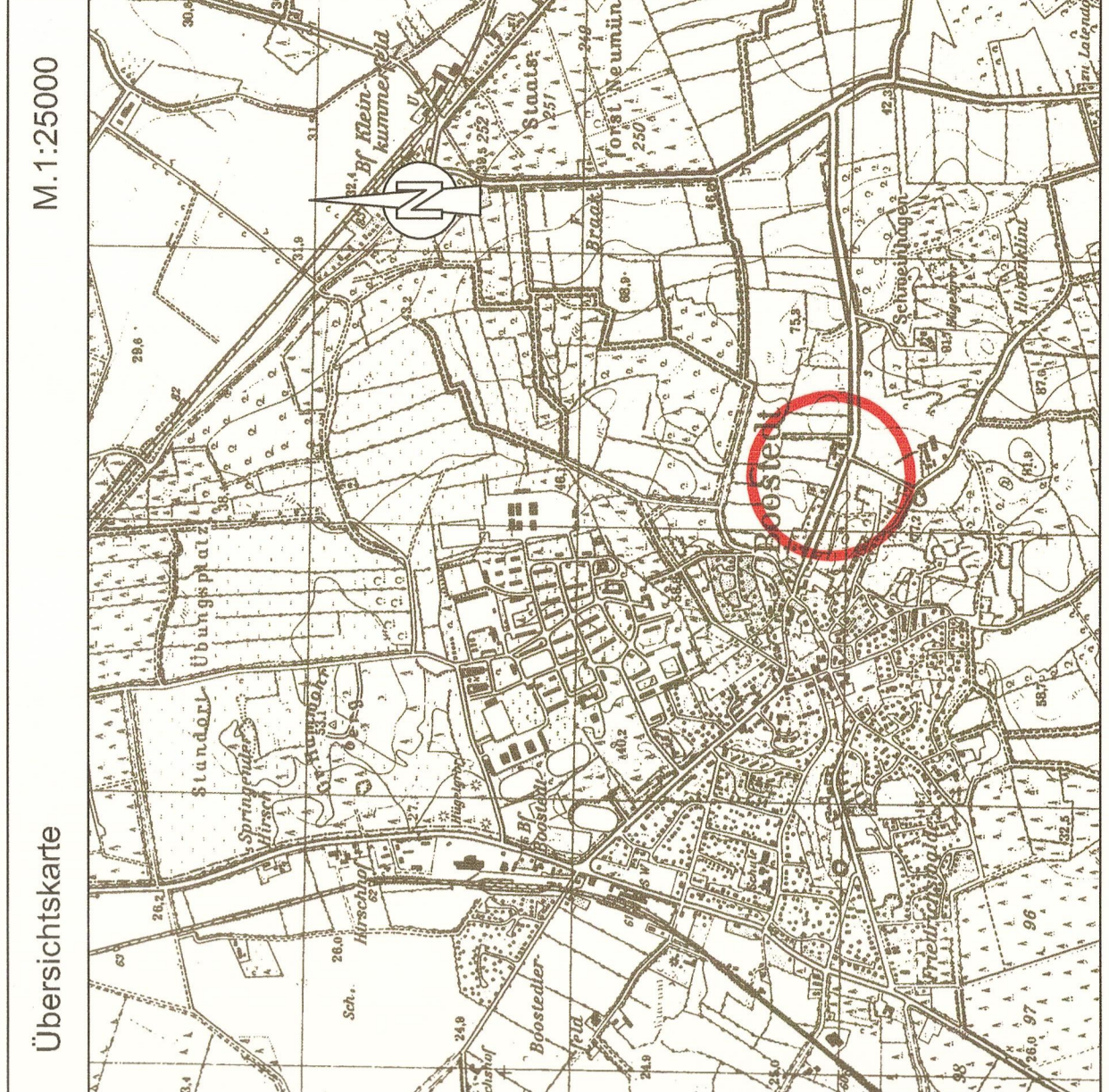
Satzung der Gemeinde Boostedt nach § 35 (6) BauGB Außenbereichssatzung Latendorfer Straße 7 bis 17 (nur ungerade Hausnummern)

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2016 für das Gebiet am östlichen Ortsrand von Boostedt, Latendorfer Straße 7 bis 17 eine Außenbereichssatzung erlassen.

Die Satzung umfasst die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B).

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08.01.2016 bis 29.02.2016 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2015 den Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB und die Begründung beschlossen und gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.01.2016 bis 29.02.2016 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 12 Uhr, Dienstags außerdem von 15 bis 18.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 08.01.2016 bis 14.01.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Boostedt, den **21.01.2016**

Hartmut König
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeinde hat die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 27.06.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
Boostedt, den **21.01.2016**

Hartmut König
Bürgermeister
- Der Beschluss der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom **23.07.2016** bis **08.08.2016** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vernetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist gemäß **§ 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB** in Kraft getreten.
Boostedt, den **15.08.2016**

Hartmut König
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Boostedt nach § 35 (6) BauGB Außenbereichssatzung Latendorfer Straße 7 bis 17 (nur ungerade Hausnummern)
Kreis Segeberg

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
21843 Bad Oldesloe
Plohnstraße 4
Tel.: 0 45 31 87 07 4
Gesch.-Schweizer-Pinner Fax: 0 45 31 87 07 9
Bismarck-Platz 10 (B) E: mail@gspp.de

Stand: 02.05.2016 / L.
P-Nr.: 15 / 1040